

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Stand: 25.06.2020

A. ALLGEMEINER TEIL

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ALTEN GmbH oder der ALTEN SW GmbH (nachfolgend jeweils „ALTEN“ oder „Auftraggeber“) zu ihren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten für Verträge über den Kauf von/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Ergänzend zu Teil A. dieser AEB findet auf solche Verträge zusätzlich Teil B. dieser AEB Anwendung.

1.3 Die AEB finden weiter Anwendung auf alle Aufträge für dienst- und werkvertragliche Leistungen. Ergänzend zu Teil A. dieser AEB findet auf solche Verträge zusätzlich Teil C. dieser AEB Anwendung.

1.4 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB auch für alle zukünftigen Leistungen an und Vertragsverhältnisse mit ALTEN als Rahmenvereinbarung für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ALTEN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.5 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALTEN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Erfordernis einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ALTEN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch ALTEN maßgebend.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und das Recht, weitere Nachweise zu verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1 Die Bestellung bzw. Auftragserteilung von ALTEN gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung bzw. der Beauftragung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer bzw. Auftragnehmer ALTEN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer hat die Bestellbestätigung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen unterschrieben zurückzusenden. Alternativ gilt der Beginn der Ausführung des

Auftrags bzw. die Versendung der Ware als konkludente Annahme des Verkäufers bzw. Auftragnehmers. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ALTEN.

2.3 Mündliche Abreden der Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch ALTEN maßgebend.

3 Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Der in der Beauftragung bzw. in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum für die Leistung und die hierfür ausgewiesene Leistungszeit (Anfangs- und Endtermin eines Projekts/Lieferzeit) sind bindend. Wenn die Leistungszeit in der Beauftragung bzw. die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie für Kaufverträge zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ALTEN unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann.

3.3 Erbringt der Verkäufer bzw. Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von ALTEN – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer A.3.4 bleiben unberührt.

3.4 Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, ist ALTEN berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Auftragswertes pro vollendeter Werktags-Woche (Montag bis Freitag) zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des jeweiligen Auftragswertes; sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte bei Verzug bleiben unberührt. ALTEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, ALTEN nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verlangt ALTEN Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist der Verkäufer in Verzug, kann ALTEN – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. ALTEN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verlangt ALTEN Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3.5 Ziffer A.3.4 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Auftragnehmer einen verbindlichen Abgabe-/ Fertigstellungstermin nicht einhält.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Preise sind als verbindlicher Festpreis zu vereinbaren; sofern nicht anders möglich, kann eine Abrechnung nach Stundenaufwand erfolgen. Die Preise verstehen sich in EURO und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Als Preise gelten ausschließlich die im Angebot oder die in der Annahme von ALTEN ausgewiesenen Preise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und

Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung) ein und ist jegliches Zubehör zu dem Produkt Bestandteil der Bestellung. Fahrtkosten, Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, es sei denn, es wird individualvertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt. Soweit individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, sind darüberhinausgehende Reisekosten, die im Rahmen der Auftragsentwicklung anfallen, nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zusätzlich zu vergüten. Derartige Reisekosten sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Diesbezüglich anfallende Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Übernachtungskosten werden vom Auftraggeber in der Höhe der von der Finanzverwaltung für Dienstreisen anerkannten Pauschalbeträge bzw. nach belegtem Aufwand netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, erstattet.

4.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn ALTEN die vom Auftragnehmer gegengezeichnete Bestellbestätigung und der Tätigkeitsnachweis bzw. das Abnahmeprotokoll vorliegt, und die Rechnung die Angebots- und Projektnummer enthält. Rechnungen sind dem von ALTEN bestimmten Rechnungsempfänger spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen des Folgemonats zuzustellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.4 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ALTEN vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ALTEN eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ALTEN nicht verantwortlich.

4.5 ALTEN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ALTEN in gesetzlichem Umfang zu. ALTEN ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ALTEN noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

5 Geheimhaltung und Werbeverbot

5.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält ALTEN sich ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ALTEN unaufgefordert zurückzugeben. Entsprechendes gilt auch für Daten, die digital oder in sonstiger Form gespeichert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Grund – steht dem Auftragnehmer/Verkäufer hieran nicht zu. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden ist.

5.2 Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer und ALTEN sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bzgl. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Vertragsbestimmung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn nach dem Austausch von vertraulichen Informationen kein Vertragsverhältnis

begründet wird.

5.3 Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung berechtigt, mit dem Auftraggeber als Geschäftspartner zu werben.

6 Rechte an Arbeitsergebnissen

6.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind alle Werk- bzw. Dienstleistungen oder Teile davon, die für den Auftraggeber oder den Endkunden, d.h. den Kunden von ALTEN, erstellt werden (z.B. alle Informationen, Dokumente, Auswertungen, Planungsunterlagen, im Rahmen der Auftragsbefreiung erworbenes Know-how, Berichte, Zeichnungen, Materialien, Pflichtenhefte, Programmwürfe, (elektronische) Dateien, Datensammlungen, Individualsoftware einschließlich dazugehöriger Dokumentation, Handbücher und IT-Systeme in Form von Quellcodes oder in sonstiger Form). Solange Arbeitsergebnisse nicht fertig gestellt sind, gelten die entsprechenden Teilergebnisse als Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Rahmen seines Geschäftsbetriebs inhaltlich, geographisch unbeschränkt und dauerhaft zu nutzen, auch im Wege der (Unter-)Lizenzierung und der Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten.

6.2 Das Recht aus Ziffer A.6.1 steht dem Auftraggeber ausschließlich zu, sofern der Auftragnehmer den Leistungsgegenstand eigens für den Auftraggeber erstellt.

6.3 Wenn es sich bei dem Leistungsgegenstand um vorbestehende, d.h. von dem oder für den Auftragnehmer bzw. von einem oder für einen Dritten oder außerhalb des betreffenden Projekts bereits erstellte oder in der Erstellung befindliche Werke handelt und dies ausdrücklich vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches, Nutzungsrecht (das aber wie in Ziffer A.6.1 unwiderruflich, inhaltlich und geographisch nicht beschränkt ist und unterlizenzierbar ist).

6.4 Sofern zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen vorbestehende Werke oder Rechte daran erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit die Rechte, die zur Wahrnehmung der nach vorstehenden Absätzen eingeräumten Rechte erforderlich sind, kostenlos ein. Insofern gilt Ziffer A.6.1 entsprechend.

6.5 Mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte im in dieser Ziffer beschriebenen Umfang vollständig abgegolten. Daher stehen dem Auftragnehmer für die Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer oder einem von diesem hierzu berechtigten Dritten keine darüberhinausgehenden Vergütungsansprüche zu. Dieses gilt auch für erbrachte Teilleistungen.

6.6 Soweit dies für die Übertragung der Nutzungsrechte notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer an allen Übertragungshandlungen auf erstes Verlangen des Auftraggebers mitzuwirken und seine Mitarbeiter und/oder von ihm beauftragte Unterauftragnehmer zu entsprechenden Übertragungshandlungen zu veranlassen. Er verpflichtet sich insbesondere, evtl. erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben und laufend, spätestens aber auf den Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung, alle Gegenstände, auf denen die Werke ganz oder teilweise festgehalten sind, in ordnungsgemäß dokumentierter Form zu übergeben.

7 Beauftragung von Subunternehmern

Der Verkäufer bzw. der Auftragnehmer wird sich bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Auftraggebers Subunternehmern bedienen. Ist ihm die Vergabe an Subunternehmer gestattet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Unterauftragnehmern im Einklang mit den Regelungen dieser AEB zu gestalten.

8 Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Der Auftragnehmer bzw. Verkäufer ist verpflichtet, eine Berufs-

/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens € 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden und € 1.000.000,00 für Vermögensschäden zu unterhalten; Schadenersatzansprüche von ALTEN gegenüber dem Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt und werden hierdurch nicht begrenzt. Der Auftragnehmer bzw. Verkäufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus in der Weise aufrecht zu erhalten, dass Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer für mindestens sechs (6) weitere Monate geltend gemacht werden können.

8.2 Der Auftragnehmer bzw. der Verkäufer ist verpflichtet, sich über die Haftungsrisiken bei der Durchführung des jeweiligen Projekts bzw. der betroffenen Bestellung/Lieferung zu informieren und zu prüfen, ob er ausreichend versichert ist. Andernfalls hat er eine projektbezogene Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen.

8.3 Der Auftragnehmer bzw. der Verkäufer hat ALTEN einen Deckungsnachweis für die Versicherung gemäß vorstehenden Abschnitten auf Verlangen vorzulegen; bis zum Nachweis kann ALTEN die ihr angebotenen Leistungen verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Sollte aus Gründen, die der Auftragnehmer bzw. der Verkäufer zu vertreten hat, kein Versicherungsschutz bestehen, ist ALTEN zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des betroffenen Projektvertrages bzw. der betroffenen Bestellung berechtigt.

9 Höhere Gewalt

9.1 Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, bestimmen sich die Rechtsfolgen nach dieser Ziffer A.9.

9.2 Als ein Ereignis höherer Gewalt gilt ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

9.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen davon ausgegangen, dass es sich um ein Ereignis von höherer Gewalt handelt: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Konfiszierung, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Arbeitsniederlegung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

9.4 Ist ALTEN von einem Ereignis höherer Gewalt dergestalt betroffen, dass der Kunde von ALTEN in der Lieferkette aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt seinerseits gegenüber ALTEN die Stornierung eines bereits erteilten Auftrages verlangt und hat ALTEN die Stornierung vernünftigerweise akzeptiert, so ist auch ALTEN berechtigt, den Vertrag über Lieferungen bzw. Leistungen gegenüber dem Verkäufer bzw. dem Auftragnehmer zu stornieren.

9.5 Ist ALTEN von einem Ereignis höherer Gewalt dergestalt betroffen, dass der Kunde von ALTEN in der Lieferkette aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt gegenüber ALTEN eine Anpassung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages verlangt und hat ALTEN eine solche Vertragsanpassung vernünftigerweise akzeptiert, so ist ALTEN berechtigt, vom Verkäufer bzw. dem Auftragnehmer ebenfalls entsprechend (spiegelbildlich) eine Anpassung des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages zu verlangen.

10 Verjährung

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen

Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

10.2 Für Kauf- und Werklieferungsverträge beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ALTEN geltend machen kann.

10.3 Für Werkverträge beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei (3) Jahre ab Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ALTEN geltend machen kann.

10.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts sowie des Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ALTEN wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. des Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten mit ALTEN ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.

11.2 Dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und ALTEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B. EINKAUF VON PRODUKTEN

1 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1.1 Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

1.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den jeweiligen Geschäftssitz von ALTEN zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

1.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die von ALTEN angegebene Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ALTEN hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist ALTEN eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

1.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf ALTEN über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.



Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn ALTEN sich im Annahmeverzug befindet.

1.5 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von ALTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss ALTEN seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ALTEN (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ALTEN in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn ALTEN sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

2 Eigentumsvorbehalt

2.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für ALTEN vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ALTEN, so dass ALTEN als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

2.2 Die Übereignung der Ware an ALTEN hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ALTEN jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ALTEN bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen sowie des auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

3 Mangelhafte Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht

3.1 Für die Rechte von ALTEN bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ALTEN die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ALTEN – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ALTEN, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von ALTEN für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von ALTEN gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

3.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von ALTEN auf Ersatz entsprechender

Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ALTEN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ALTEN jedoch nur, wenn ALTEN erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

3.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von ALTEN und der Regelungen in Ziff. B.3.4 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ALTEN durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ALTEN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ALTEN den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für ALTEN unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ALTEN den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, unterrichten.

3.6 Im Übrigen ist ALTEN bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ALTEN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

4 Produzentenhaftung

4.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ALTEN insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

4.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von ALTEN durchgeführter Rückruftaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückruftmaßnahmen wird ALTEN den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

C. EINKAUF VON DIENST- UND WERKVERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

1 Abnahme

1.1 Ist eine Abnahme der Vertragsleistung durchzuführen, erfolgt sie nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.

1.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

1.3 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert ALTEN deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

2 Leistungsänderungen

2.1 ALTEN kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.

2.2 Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehr- oder Minderaufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das

Änderungsverlangen zurückzuweisen.

2.3 Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die ALTEN nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor

- Änderungen bei der vereinbarten Leistungserbringung,
- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien,
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen,
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten und
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort

ALTEN unverzüglich zu benachrichtigen. ALTEN wird prüfen, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können.

2.5 Abweichungen des Auftragnehmers von der vereinbarten, zu erbringenden Leistung können nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Auftraggebers genehmigt werden. Ansonsten gelten Abweichungsangebote als zurückgewiesen.

2.6 Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche oder verminderte Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

3 Haftung

3.1 Sowohl bei Abschluss eines Werk- als auch eines Dienstvertrages haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den Regelungen des BGB.

3.2 Der Auftragnehmer haftet auch für sämtliche Schäden, die seine Mitarbeiter ALTEN zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Sorgfältige Auswahl und Belehrung der Mitarbeiter eröffnet keine Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

4 Mitarbeiter des Auftragnehmers, kein Weisungsrecht, Arbeitsmittel

4.1 Der Auftragnehmer übernimmt als selbständiger Auftragnehmer das im Einzelauftrag beschriebene Tätigkeitsspektrum bzw. die Erstellung des im Einzelauftrag vereinbarten Werkes. Der Auftragnehmer muss die Leistung nicht in Person erbringen, er darf sich dazu hinreichend qualifizierter, eigener Mitarbeiter bedienen.

4.2 Der Auftragnehmer ist in der Erfüllung seiner Aufträge, d.h. insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsort und Arbeitszeit sowie in der Art und Weise der Ausführung der Aufträge, nicht an Weisungen von ALTEN gebunden. Im Normalfall ist Tätigkeitsort der Sitz des Auftragnehmers, nicht der von ALTEN. Auch ist der Auftragnehmer nicht weisungsberechtigt gegenüber Mitarbeitern von ALTEN.

4.3 Der Auftragnehmer wird zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ersetzt werden, so kann der Auftragnehmer hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

4.4 Sofern die bestellte Leistung nicht auf dem Gelände oder in den Räumen des Auftragnehmers erbracht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden Hausordnungen und Sicherheitsbestimmungen durch seine Mitarbeiter eingehalten werden und diese auch den innerbetrieblichen Anordnungen von ALTEN oder dem Hauptauftraggeber, d.h. dem Auftraggeber-Kunden, Folge leisten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen hiergegen ist ALTEN oder der Hauptauftraggeber befugt, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers von ihrem Gelände zu verweisen und vom Auftragnehmer den Einsatz anderer Mitarbeiter zu verlangen.

4.5 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen das Gelände oder die Räume von ALTEN oder des Hauptauftraggebers nur zur Erfüllung der bestellten Leistung betreten. Personen, die nicht vom Auftragnehmer zur Erfüllung der bestellten Leistung eingesetzt sind, ist der Zutritt untersagt.

4.6 Die für die Ausführung des Projekts benötigten Arbeits- und Hilfsmittel stellt der Auftragnehmer. Projektbezogene Besonderheiten werden in den Einzelaufträgen vereinbart.

4.7 Die Benutzung von Betriebseinrichtungen von ALTEN oder des Hauptauftraggebers durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung von ALTEN oder des Hauptauftraggebers.

5 Schutzrechte

5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

5.2 Wird ALTEN von einem Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch oder im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, so wird ALTEN den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung dieser Ansprüche unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ALTEN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und die Abwehr der Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen; ALTEN ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen in Bezug auf die geltend gemachten Ansprüche zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. ALTEN wird dem Auftragnehmer die zur Abwehr der Ansprüche notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit sie ALTEN vorliegen. Unternimmt Auftragnehmer nicht im angemessenen Umfang Maßnahmen, um dergleichen Ansprüche abzuwehren, so ist ALTEN berechtigt, selbst Abwehrmaßnahmen vorzunehmen. Die in diesem Zusammenhang ALTEN entstehenden Kosten sind ihr von dem Auftragnehmer zu ersetzen, es sei denn, diese werden bereits von Dritten erstattet.

5.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ALTEN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aufgrund behaupteter Schutzrechtsverletzung durch einen Dritten im Sinne der Ziffer C.5.2 notwendigerweise erwachsen.

6 Informationsanspruch/Qualitätsmanagement

6.1 Der Auftragnehmer wird ALTEN auf sein Verlangen jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und alle sonstigen zur Unterrichtung dienenden Auskünfte erteilen, sowie Beauftragten von ALTEN jederzeit während der beim Auftragnehmer üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die bestellte Leistung erbracht wird.

6.2 Qualitätsstandards bei Einzelbeauftragung
Vor Beginn der Durchführung von Einzelbeauftragungen hat sich der Auftragnehmer nach den für das jeweilige Projekt erforderlichen Qualitätsstandards beim Auftraggeber zu erkundigen. Diese sind jeweils Vertragsbestandteil des Einzelvertrages und vom Auftragnehmer einzuhalten. Wird ausdrücklich auf besondere Qualitätsstandards verzichtet, so sind mindestens die in dem jeweiligen Industriezweig üblichen Standards, mindestens aber die gesetzlichen Bestimmungen, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu erbringende Leistung durch entsprechende Überprüfungen und Tests auf die Einhaltung der vorgenannten Qualitätsstandards zu überprüfen und darüber schriftliche Berichte zu erstellen, die aufbewahrt und dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit beim Auftragnehmer nicht vorhanden, wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 oder EN 9100 empfohlen.

6.3 Umweltschutz
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, anwendbare Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und bei Ausführung der Arbeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden. Soweit beim Auftragnehmer nicht vorhanden, wird hierzu die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 empfohlen. Vor Beginn der Durchführung von Einzelbeauftragungen hat sich der Auftragnehmer nach den für das jeweilige Projekt erforderlichen Umweltstandards beim Auftraggeber zu erkundigen. Diese sind jeweils Vertragsbestandteil des

Einzelvertrages und vom Auftragnehmer einzuhalten. Wird ausdrücklich auf besondere Umweltstandards verzichtet, so sind mindestens die in dem jeweiligen Industriezweig üblichen Standards, mindestens aber die gesetzlichen Bestimmungen, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu erbringende Leistung durch entsprechende Überprüfungen und Tests auf die Einhaltung der vorgenannten Umweltstandards zu überprüfen und darüber schriftliche Berichte zu erstellen, die aufbewahrt und dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Selbstauskunft
Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor Durchführung von Projekten Informationen über Qualitätssicherung und Umweltmanagement im Rahmen einer Selbstauskunft mit. Bei Änderungen der mitgeteilten Informationen ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Änderungen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5 Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers
Soweit der Auftragnehmer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers/Hauptauftraggebers (Endkunde von ALTEN) erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhaltensvorschriften sowie Umweltvorschriften des Auftraggebers/Hauptauftraggebers einhalten und Wünsche des Auftraggebers/Hauptauftraggebers über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer verpflichten sich zur Durchführung von Sicherheitsunterweisungen.

6.6 Qualitätsaudits
Der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter haben das Recht, beim Auftragnehmer Qualitätsaudits durchzuführen und insbesondere die Einhaltung und Dokumentation der in dieser Ziffer 5.3 beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Auftragnehmer zu prüfen und einzusehen.

6.7 Beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten handelt, und können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher oder vertraglicher Anforderungen Einsicht in sämtliche auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen des Auftraggebers gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der vom Auftraggeber beim Auftragnehmer beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits oder von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Auftragnehmers zuständig sind.

6.8 Die Vertreter der Kunden des Auftraggebers haben in entsprechender Anwendung des vorstehenden Absatzes dieses Vertrages zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, sofern und soweit der Auftraggeber zustimmt.

6.9 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung von Aufträgen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Arbeitsschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ferner ist der Auftragnehmer zur Entrichtung des Mindestlohnes gemäß den einschlägigen, gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichtet, jeweils sofern anwendbar. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Stichprobenkontrollen des Auftraggebers zur Überprüfung der vorbenannten, gesetzlichen Bestimmungen zu dulden und auf Nachfrage entsprechende Nachweise zu liefern.

6.10 Compliance

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch

und Umwelt zu verringern. Er verpflichtet sich die Compliance Anforderungen von ALTEN zu beachten, vor allen das Code of Conduct in der jeweiligen aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.alten-engineering.de/unternehmen/zertifikate/code-of-conduct.html>.

Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich der Auftraggeber uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

7 Kundenschutzklausel

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten ab Vertragsbeendigung, nicht unmittelbar oder mittelbar über dazwischen geschaltete Vertragspartner für den Hauptauftraggeber, d.h. für den Auftraggeber-Kunden, tätig zu werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Zustandekommen eines Auftrages für sechs (6) Monate nach der Vorstellung des geplanten Projekts (d.h. des geplanten Auftrags), unabhängig davon, bei wem die Vorstellung stattgefunden hat oder wer sie initiiert hat, bzw. für sechs (6) Monate nach Beendigung eines Auftrages. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er schon vor der Zusammenberuf der Parteien mit diesem Kunden Aufträge in nennenswertem Umfang abgewickelt hat.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe von € 10.000,00 zu zahlen. Wird die Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Auftraggeber seitens des Auftragnehmers fortgesetzt, so ist für jeden weiteren begonnenen Monat der Zuwiderhandlung eine weitere Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00 zu zahlen.

7.3 Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8 Abwerbungsklausel, Vertragsstrafe

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, es zu unterlassen, Angestellte von ALTEN und sonstige mit ALTEN vertraglich verbundene Personen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung mit der Leistungserbringung bzw. Herstellung eines Werkes befasst sind, und Angestellte des Endkunden für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbungsaktivitäten zu unterstützen. Zeitlich gilt diese Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Projektdauer sowie nachwirkend bis ein (1) Jahr nach Beendigung des Projektes.

8.2 Als Abwerbung wird jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten von ALTEN oder sonstige mit ALTEN vertraglich verbundene Personen betrachtet, welches die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder das Eingehen eines Dienstvertrages oder Werkvertrages mit dem Auftragnehmer oder einem Dritten zum Ziel hat.

8.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30.000,00 zu zahlen.

9 Laufzeit und Kündigungsbestimmungen

9.1 Das Vertragsverhältnis endet von selbst durch Projekterreichung (Projektabschluss, Eintritt des mit der konkret beauftragten Leistung angestrebten Erfolgs), spätestens jedoch mit Ablauf des verbindlichen Leistungszeitraums. Die Zulässigkeit einer ordentlichen Kündigung gemäß § 621 BGB bzw. die Ausübung des Kündigungsrechts des Bestellers nach § 648 BGB bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (siehe Ziffer C.9.3). Die Regelungen der Ziffern A.4 bis A.6, A.8, A.10, A.11, C.3, C.5 bis C.8 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

9.2 Im Falle der Kündigung des Auftrags durch den Hauptauftraggeber kann der Auftraggeber den jeweiligen Einzelvertrag oder in Ermangelung weiterer für den Auftragnehmer geeigneter Projekte auch einen etwaigen Rahmenvertrag mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gem. § 621 BGB kündigen. Im Falle eines Werkvertrages bleibt das Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB unberührt.

9.3 ALLEN steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann zu, wenn:

- die Erfüllung des Projekts/Auftrags durch nicht von ALLEN zu vertretende Gründe rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird,
- dem Auftragnehmer die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche vertragliche Verpflichtung trotz vorheriger Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, oder
- die Erfüllung des Projekts/Auftrags aufgrund einer Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Eine Vermögensverschlechterung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer wiederholt mit seinen Leistungen für mehr als zehn (10) Tage in Verzug gerät, oder wenn ein Vollstreckungsversuch bei ihm erfolglos war.

§ 648a BGB bleibt hierdurch unberührt.

Im Übrigen gelten für den Fall der Kündigung die gesetzlichen Vorschriften.